

**Richtlinien der Stadt Rastatt
für die Nutzung von
öffentlichen Grünflächen und Straßenbegleitgrün der Stadt
durch Dritte**

("Nutzungsüberlassung Grünflächen")

Präambel

- (1) Die Stadt Rastatt stellt städtische öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün (im Folgenden kurz öffentliche Grünflächen genannt) Dritten für Nutzungen zur Verfügung.
- (2) Mit der Möglichkeit, öffentliche Grünflächen auch für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, soll der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, dass öffentliche Grünflächen in ihrer vielschichtigen Funktionalität für das Gemeinwohl einer Kommune auch für spezielle Nutzungen durch Dritte bereit gestellt werden können.
- (3) In gleicher Weise sollen durch diese Richtlinien Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter welchen öffentlichen Grünflächen im Zuge von Baumaßnahmen durch Dritte als Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen etc. zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Für die Überlassung von öffentlichen Grünflächen soll durch diese Richtlinien allen Beteiligten und Betroffenen ein gültiger Rahmen über Art, Umfang und Vorgehensweise an die Hand gegeben werden.
- (5) Ein genereller Anspruch auf eine Nutzungsüberlassung an Dritte besteht durch diese Richtlinien nicht. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazität, soweit keine andere Veranstaltung oder Nutzung gestört wird und diese nach dem städtischen Veranstaltungskonzept zulässig ist. Voraussetzung für die Überlassung ist die fachliche Stellungnahme des zuständigen Kundenbereichs Ökologie und Grün des Fachbereichs Stadt- und Grünplanung, der unter Berücksichtigung der Platzsituation, des Vegetationsstandes und geplanter Pflegemaßnahmen prüft, ob die Nutzung im beabsichtigten Zeitraum und Umfang möglich ist. Sind dauerhafte Schäden durch die beantragte Nutzung zu erwarten, kann keine Überlassung erfolgen.
- (6) Mit den geplanten Veranstaltungen dürfen die Veranstalter überdies keine Ziele verfolgen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen.
- (7) Für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünflächen gelten die nachstehenden Regelungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie betrifft städtische öffentliche Grünflächen sowie Straßenbegleitgrün in der Kernstadt wie auch in den Ortsteilen.
- (2) Schulhöfe und Festplätze sind davon ausgenommen.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Straßenbegleitgrüns jeglicher Art durch Dritte bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht bleibt unberücksichtigt.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag zur Überlassung einer öffentlichen Grünfläche ist beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Kundenbereich Ökologie und Grün, in den Ortsteilen bei der jeweiligen Ortsverwaltung, zu stellen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Rastatt Kundenbereich Ökologie und Grün einzureichen. Dort werden, unter gegenseitiger Absprache zwischen dem Fachbereich Stadt- und Grünplanung und der Ortsverwaltung, die Nutzungsüberlassungen erteilt bzw. versagt.

§ 4 Reinigung, Instandsetzungspflicht

- (1) Die öffentlichen Grünflächen sind nach Gebrauch in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen.
- (2) Die Reinigung der überlassenen öffentlichen Grünflächen sowie eine Instandsetzung von Schäden hat durch den Antragssteller zu erfolgen.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die Benutzung des Murgparks, des Stadtparks und der Ludwigsfeste wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 €/Tag fällig.
- (2) Für die Benutzung aller anderen öffentlichen Grünflächen und Straßenbegleitgrüns wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

§ 6 Kautio

- (1) Als Sicherheit zur Kostenregulierung bei Schäden der öffentlichen Flächen bzw. nicht erbrachten Leistungen (z.B. Reinigung) wird eine Kautio erhoben. Diese wird in vollem Umfang zurückerstattet, wenn keine Beanstandungen nach Abschluss der Nutzung vorliegen.
- (2) Sollte der Veranstalter nicht oder nur ungenügend der vereinbarten Reinigungs- und Instandsetzungspflicht nachkommen und die Kautio zur Kostenregulierung nicht ausreichen, behält sich die Stadt Rastatt vor, nach Abzug der Kautio diesen Aufwand dem Antragssteller in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Höhe der Kautio wird wie folgt festgelegt:

für öffentliche Grünflächen bis einschließlich 1.300 qm:
- Kautio in Höhe von 1.000,00 €

für öffentliche Grünflächen mit mehr als 1.300 qm:
- Kautio in Höhe von 3.000,00 €
- (4) Die Kautio wird pro Veranstaltung erhoben.
- (5) Schulen und Kindertageseinrichtungen, auch solche Einrichtungen des Landkreises, sind dabei von der Stellung einer Kautio ausgenommen.
- (6) Ebenso kann bei kleineren Veranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis im Einzelfall von der Stellung einer Kautio abgesehen werden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren/Entgelte entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (2) Die Gebühren/Entgelte werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner fällig.
- (3) Die Kautio ist vor Beginn der Veranstaltung an die Stadt zu entrichten.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für eine Nutzung von öffentlichen Grünflächen für Veranstaltungen muss diese an Ver- und Entsorgungswege angebunden sein.
- (2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt als schriftliche Vereinbarung.
- (3) Ab einer Nutzungsdauer von zehn und mehr Tagen und bei Großveranstaltungen können im Einzelfall Sonderkonditionen vereinbart werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rastatt, den 22.05.2017

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Stadt Rastatt
Kundenbereich Ökologie und Grün
Herrenstraße 15
76437 Rastatt
Telefon: 07222 972 4200
Fax: 07222 972 4099
E-Mail: oekologie-und-gruen@rastatt.de